

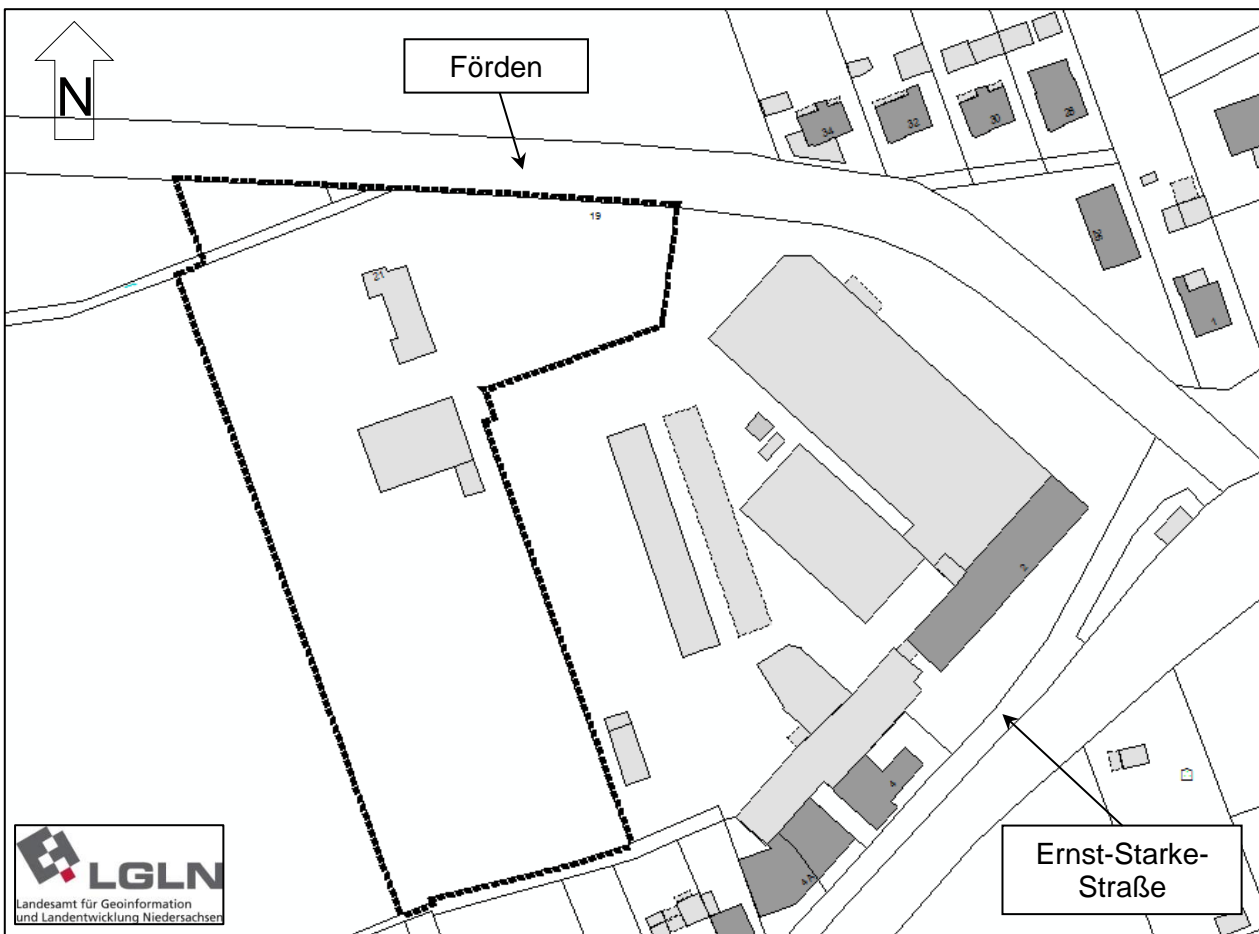
Bauleitplanung des Fleckens Aerzen

Bebauungsplan Nr. 59 „Auf den Bloecken“, 1. Änderung

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Aerzen hat in seiner Sitzung am 22.08.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Auf den Bloecken“, gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In seiner Sitzung am 12.12.2019 hat der Verwaltungsausschuss des Flecken Aerzen die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 „Auf den Bloecken“ beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Bauleitplanung ist die Anpassung und Erweiterung der Betriebsflächen des dort ansässigen Garten- und Landschaftsbaubetriebes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 „Auf den Bloecken“ 1. Änderung und Erweiterung umfasst die Flurstücke 22/3, 27/3, 27/6 und 356/2 teilweise, der Flur 3 in der Gemarkung Reher. Die Abgrenzung des Plangebietes kann dem nachstehenden Kartenauszug entnommen werden.



Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 59 erfüllt die Anforderungen des § 13a BauGB und soll im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Zur Verfahrensbeschleunigung wird auf die Durchführung der Beteiligungsschritte nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 m²) die durch diese Bauleitplanung zu erwartenden Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass die Umweltprüfung und der Umweltbericht entfallen. Die allgemeinen Grundsätze, insbesondere zur

Beachtung von Belangen des Artenschutzes, gelten uneingeschränkt auch im Verfahren nach § 13a BauGB.

Die Entwürfe des Bebauungsplans und der Begründung liegen in der Zeit vom

vom 04.02.2020 bis einschließlich 06.03.2020

im Rathaus des Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB innerhalb dieser Frist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden informieren und sich zu der Planung äußern.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Alternativ sind die Unterlagen auf der Internetseite des Flecken Aerzen unter <https://www.aerzen.de/index.php/buergerservice/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuell-im-verfahren> abrufbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aerzen, den 24.01.2020

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister